

Satzung des Vereins „Gegenwind Extertal / Rinteln“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Gegenwind Extertal / Rinteln“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Extertal-Silixen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lemgo.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Umwelt-, Klima- und Landschaftsschutzes in der Gemeinde Extertal und der Stadt Rinteln.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch legale Bestrebungen

- zum Schutz vor Gefährdungen der Gesundheit der Bewohner, der Wasserschutzgebiete und der Tier- und Vogelpopulation, wie sie durch Industrieanlagen wie z.B. Windkraftanlagen entstehen
- zum Schutz vor elektrischen Anlagen wie z.B. Höchststromtrassen, die in der Nähe von Siedlungen, Kindergärten und Schulen verlaufen und diese gefährden sowie wertvolle Naturräume und Ackerland beeinträchtigen
- zur Erhaltung und Schutz des gewachsenen Landschaftsbildes
- zum konsequenten Naturschutz durch die Bewahrung der vorhandenen Biotope, FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitate) und aller anderen geschützten Naturräume und – Denkmäler sowie deren Erweiterungen
- zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Erholungsräume für unsere BürgerInnen und TouristInnen
- zum Schutz der Denkmäler und Denkmalbereiche entsprechend § 1 Absatz 2 und 3 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung).
- zum Schutz der Gesundheit aller Menschen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen vor technisch bedingter Umweltverschmutzung und vor technisch bedingten Beeinträchtigungen

Hierzu gehören insbesondere:

- Informationsvermittlung in Wort, Schrift, Bild und Video
- Die Erarbeitung eigener Stellungnahmen, das Anstellen eigener Untersuchungen und die Einholung dem Vereinszweck dienender entsprechender Gutachten und ihrer Veröffentlichung

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Verwendung von Mitteln, deren Zweck die Beauftragung von Dienstleistungen durch Außenstehende umfasst, muß mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ebenso die Verwendung von Mitteln zum Zwecke der Beschaffung von Dingen, die nicht Verbrauchsgüter oder Dinge des täglichen Bedarfs sind, welche im Sinne des Vereins regelmäßig benötigt werden. Erst durch diesen Beschluss ist die Mittelverwendung freigegeben und kann anschließend durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Sie sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 30 Tagen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen und mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 10 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch als Hybridveranstaltung abgehalten werden (Präsenz und Videokonferenz).

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Außerdem werden 4 Beisitzer dem Vorstand beratend zur Seite gestellt.

Der Vorstand wird ebenso wie der/die Kassier/in von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und üben die Ämter ehrenamtlich aus. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und weitere Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, sofern der/die Vereinsvorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer/innen.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Naturschutzinitiative e.V. (NI), am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach/ Westerwald zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich, ebenfalls zur Auflösung des Vereins.

Solche Satzungsänderungen, die vom Registergericht aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt werden, können vom vertretungsberechtigten Vorstand allein vorgenommen werden.

Ort, Datum: Extertal, 07.12.2023

Unterschriften

1. Vorsitzende(r): Susann Krüger, Extertal

2. Vorsitzende(r): Thomas Walther, Extertal
